

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

11. April 2023

Nr. 2023-204 R-360-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung; KJSV)

I. Zusammenfassung

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung [KJSV]; RB 40.3111) stammt aus dem Jahr 1988 und wurde letztmals 2010 teilweise revidiert. Revisionen in der eidgenössischen Jagdgesetzgebung, aber auch die in den vergangenen Jahren veränderten Rahmenbedingungen sowie die Erfahrungen im Vollzug machen eine Revision der kantonalen Jagdverordnung notwendig. Mit der vorliegenden Teilrevision werden insbesondere Grundlagen für den verbesserten Schutz des Wilds und für eine individuellere Gestaltung der Jagdausübung durch die Einführung neuer Patentarten geschaffen. Die Anpassung einzelner Artikel an das geltende Strafrecht ist ein weiteres zentrales Element der Revision. Der neue Verfassungsartikel zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Regulierung des Bestands wird in der revidierten Jagdverordnung ebenfalls umgesetzt.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	1
II. Ausführlicher Bericht.....	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Vernehmlassung.....	3
3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.....	5
4. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	14
III. Antrag.....	14

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Seit der letzten Revision der kantonalen Jagdverordnung wurden sowohl das eidgenössische Jagdgesetz (JSG; SR 922.0) als auch die eidgenössische Jagdverordnung (JSV; 922.01) bei verschiedenen Themen mehrmals angepasst. Dies bedingt, dass auch die kantonale Jagdverordnung teilweise neu darauf abgestimmt werden muss. Einen markanten Wandel hat es im Verlauf der vergangenen zwölf Jahre bei der Grossraubtierpräsenz gegeben. Insbesondere die Wolfspräsenz hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Dies führte im Jahr 2019 zur Annahme der kantonalen Grossraubtierinitiative mit der entsprechenden Verankerung in der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101). Eine Abbildung dieses Entscheids ist auch in der kantonalen Jagdverordnung vorzunehmen. Auch bei der Ausübung der Jagd haben sich die Rahmenbedingungen verändert. Beim Vollzug der geltenden Jagdverordnung hat sich im Lauf der Zeit gezeigt, dass da und dort Lücken oder Mängel vorhanden sind, die behoben werden müssen, damit der Auftrag zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel und die Ausübung der Jagd effizient und zeitgerecht vollzogen werden können. Mit der geltenden Jagdverordnung wurden aber grossmehrheitlich positive Erfahrungen gemacht, weshalb die Grundsätze nicht infrage gestellt werden.

Die Revision betrifft im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Die Ausschlussgründe für die Erlangung des Jagdpatents werden klarer geordnet und auf das geltende Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) angepasst.
- Der schweizweit geltende Treffsicherheitsnachweis wird in der Verordnung entsprechend abgebildet.
- Die Einführung zusätzlicher Patentarten und zusätzlicher Kombinationsmöglichkeiten ermöglicht der Jägerin und dem Jäger eine individuellere Jagd. Gleichzeitig müssen auch die Gebühren für die einzelnen Patentarten neu festgelegt werden.
- Anpassungen werden auch bei den Vorschriften zur Jagdausübung, namentlich bei der Ausweispflicht und bei der Strassenbenützung, vorgenommen.
- Die Schalenwildfütterung wird gesetzlich geregelt.
- Mit einer Leinenpflicht für Hunde im Wald und am Waldrand während der Setzzeit im Frühjahr, sollen die Jungtiere besser vor lebensbedrohenden Störungen geschützt werden.
- Der Auftrag des kantonalen Verfassungsartikels zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Regulierung des Bestands wird neu in der Jagdverordnung abgebildet.
- Der Kreis der Personen, die Verletzungen von Jagdvorschriften anzuzeigen bzw. zu melden haben, wird angepasst.

- Im Bereich Strafen/Strafverfahren wird auf die Auflistung einzelner Tatbestände verzichtet und eine allgemeinere Formulierung verwendet.
- Daneben werden in einzelnen Artikeln Begriffe angepasst oder präzisiert.

2. Vernehmlassung

Der Regierungsrat hat die Sicherheitsdirektion am 30. August 2022 ermächtigt und beauftragt, zur Revision der kantonalen Jagdverordnung eine Vernehmlassung durchzuführen. Mit Brief vom 1. September 2022 wurden 46 Adressatinnen und Adressaten zur Stellungnahme eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte nach einem bewilligten Fristerstreckungsgesuch bis am 15. Januar 2023.

Von den 46 Adressatinnen und Adressaten haben 32 eine Stellungnahme eingereicht, was einem Rücklauf von 70 Prozent entspricht. Zusätzlich sind vier Stellungnahmen von Vernehmlassenden eingegangen, die nicht direkt angeschrieben wurden.

Die Notwendigkeit einer Revision der kantonalen Jagdverordnung ist unbestritten, sodass die Revision grundsätzlich befürwortet wird. 18 der 36 Vernehmlassenden stimmen der Revision vorbehaltlos zu oder haben auf eine Stellungnahme verzichtet. Die restlichen 18 Eingaben begrüßen die Revision ebenfalls im Grundsatz, bringen jedoch einzelne oder mehrere Änderungsvorschläge vor. Nachfolgend eine Übersicht der Bestimmungen mit den wesentlichsten Anmerkungen:

- **Artikel 1a Grundsatz:** Jungjägerinnen und Jungjäger in Ausbildung - also Personen, die sich im Jagdlehrgang befinden - verfügen über das notwendige sicherheitsrelevante Grundwissen und haben Kenntnisse vom weidmännischen Verhalten. Werden sie auf der Jagd als Treiberinnen oder Treiber eingesetzt, können sie wertvolle praktische Erfahrungen für ihre Ausbildung zur Jägerin oder zum Jäger sammeln. In einem neuen Absatz 2 sollen Personen, die sich im Jagdlehrgang befinden, ausdrücklich als Treiberinnen und Treiber auf der Jagd eingesetzt werden können.
- **Artikel 3 Ausschlussgründe:** Verschiedene Anträge zielen darauf ab, dass auch Jagdrechtsverletzungen, die in anderen Kantonen oder im Ausland begangen worden sind, zu einem Ausschluss von der Jagd im Kanton Uri führen sollten. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 JSG wird die Jagdberechtigung direkt vom Richter entzogen, wenn eine Jägerin oder ein Jäger eine Person auf der Jagd tötet oder verletzt oder wenn ein vorsätzliches Jagdrechtsvergehen begangen wurde - Letzteres gilt für die Täterin oder den Täter, die Anstifterin oder den Anstifter sowie die Gehilfin oder den Gehilfen. Der Entzug soll für mindestens ein Jahr und höchstens zehn Jahre verfügt werden. Ein solcher Entzug der Jagdberechtigung gilt für die ganze Schweiz (Art. 20 Abs. 1 JSG). Die Kantone können weitere Entzugsgründe oder Verweigerungsgründe festlegen. Diese kantonalen Gründe gelten gemäss Artikel 20 Absatz 3 JSG jedoch nur für den betreffenden Kanton. Nach Artikel 22 Absatz 1 JSG hat der Richter jeden verfügten Entzug der Jagdberechtigung dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mitzuteilen (vgl. auch Art. 3 Ziff. 24 Mitteilungsverordnung; SR 312.3). Das BAFU stellt den Kantonen eine Liste der Personen zu, denen die Jagdberechtigung entzogen wurde. Diese Liste dient den Kantonen dazu, den Entzug der Jagdberechtigung auf ihrem Gebiet zu ge-

währleisten (Art. 22 Abs. 2 JSG). Aus diesem Grund besteht kein Anlass, Artikel 3 KJSV in die beantragte Richtung anzupassen.

- **Artikel 6 Patentsystem:** Das Patentsystem der Urner Jagd hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Das Urner Jagdpatent berechtigt die Jägerschaft, die Jagd im ganzen Kanton auszuüben. Künftig soll die Jagdplanung - wie aktuell beim Hirsch - für alle Schalenwildarten pro Region erfolgen. Diese Präzisierung soll - entgegen der Vernehmlassungsvorlage - nicht in Artikel 6, sondern in Artikel 13 Absatz 3 vorgenommen werden.
- **Artikel 7 Patentarten:** Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollte auf der Niederwildjagd die Jagd auf Schneehühner und Schneehasen nicht mehr ausgeführt werden, da der Hauptlebensraum dieser Tierarten aufgrund des Klimawandels immer kleiner wird. Dieser Revisionsvorschlag fand in der Vernehmlassung etliche Zustimmung. Gewichtige Vernehmlassende verlangen allerdings, dass auf der Niederwildjagd die Jagd auf Schneehase und Schneehuhn weiterhin möglich sein soll. Der Regierungsrat verzichtet aufgrund der kontroversen Stellungnahmen darauf, die Bejagung von Schneehuhn und Schneehase in der überarbeiteten Vorlage generell nicht mehr zuzulassen.
- **Artikel 13:** Dieser Artikel nennt im geltenden Absatz 1 als Ziel der Jagdplanung die Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten und natürlich zusammengesetzten Wildbeständen. Im aktuellen Absatz 2 wird die Sicherheitsdirektion beauftragt, die Wildbestände aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihren Gesundheitszustand zu überwachen und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen. Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die Sicherheitsdirektion die Abschusspläne. In Absatz 3 wird neu präzisiert, dass die Sicherheitsdirektion für einzelne Regionen unterschiedliche Abschusszahlen festlegen kann. Damit soll die Jagdplanung künftig - wie aktuell beim Hirsch - für alle Schalenwildarten pro Region erfolgen können.
- **Artikel 15a Vorweispflicht:** Eine Jägerin oder ein Jäger, die oder der irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd unterbrechen und das erlegte Tier der Wildhut vorweisen (Abs. 1). Die Jägerin oder der Jäger hat eine Abschussgebühr zu entrichten, kann das Tier jedoch behalten. Bereits heute wird in den Hirsch- und Steinbockabschussverfügungen geregelt, dass die Trophäe abzugeben ist. Dieses Vorgehen soll in der Verordnung festgeschrieben werden. So wird in Absatz 2 ergänzt, dass nach einem irrtümlichen Abschuss die Trophäe konfisziert wird.
- **Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen:** Gemäss Definition gehören sowohl die langsamen wie auch die schnellen E-Bikes zur Fahrzeugart «Motorfahrrad», werden jedoch bezüglich Fahrverbots unterschiedlich beurteilt: Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes) dürfen wie Fahrräder eine Strasse mit dreiteiligem Fahrverbot befahren, schnelle E-Bikes (Motorfahrräder) nicht. Eine Präzisierung im Sinne einer Unterscheidung der Fahrzeug-Subart auf Stufe Verordnung ist nicht angebracht. In Absatz 1 wird daher ergänzt, dass der Regierungsrat in den Jagdbetriebsvorschriften Präzisierungen bezüglich Fahrzeugart vornehmen kann.
- **Artikel 22 Jagdwaffen, Munition und Hilfsmittel:** Verschiedene Vernehmlassende stellen den

Antrag, das Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition in die Verordnung aufzunehmen, so dass nur noch bleifreie Munition zugelassen sein soll. Ebenso wurde beantragt, auf Verordnungsstufe Hilfsmittel wie Drohnen, Nachtsichtgeräte, Fotofallen, Schalldämpfer oder Wärmebildkameras zu verbieten. Der Regierungsrat regelt die zuständigen Waffen, Kaliber, Hilfsmittel und Munition in den Jagdbetriebsvorschriften. Da es sich um detaillierte Vorschriften zur Jagd handelt und auf allfällige technische Fortschritte schnell reagiert werden soll, ist die Regelungsstufe Reglement nach wie vor sinnvoll. Auf eine Anpassung von Artikel 22 wird verzichtet.

Der Regierungsrat ist bereit, die Revision der Jagdbetriebsvorschriften an die Hand zu nehmen und Themen wie «Verbot bleihaltiger Munition» oder «verbotene Hilfsmittel» vertieft zu prüfen. Es ist vorgesehen, dass die Anliegen direkt betroffener/interessierter Parteien im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens eingebracht werden können.

- **Artikel 28 Schutz vor Störungen:** Die Einführung der Leinenpflicht im Wald und in Waldrandgebieten wird grundsätzlich begrüsst. Es ist jedoch angezeigt, Arbeitshunde - also Hunde, die regelmässig für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt werden (z. B. Herdenschutzhunde, Nachsuchhunde, Geländesuchhunde usw.) - von diesem Verbot ausdrücklich auszunehmen. Weiter soll klar definiert werden, was mit Waldrandgebiet gemeint ist (Abstand von 50 Metern zum Wald). Absatz 3 wurde entsprechend angepasst.
- **Artikel 37 Jagdkommission:** Verschiedene Vernehmlassende stellen den Antrag, die Jagdkommission mit einer Fachperson aus der Forstwirtschaft zu ergänzen. Der Regierungsrat stellt fest, dass sich die aktuelle Kommissionsgrösse mit neun Mitgliedern bewährt hat. Aus diesem Grund wird auf eine Anpassung dieses Artikels verzichtet.
- **Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht:** Dass das Forstpersonal zur Ausübung der Jagdaufsicht und zur Anzeige verpflichtet ist, geht zu weit. Aus diesem Grund soll das Forstpersonal lediglich verpflichtet werden, festgestellte Verletzungen von Jagdvorschriften dem zuständigen Amt zu melden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1a Grundsatz

Der neue Artikel 1a Absatz 1 beschreibt den bereits nach aktuellem Recht geltenden Grundsatz, dass Personen ohne Jagdberechtigung Jägerinnen und Jäger auf der Jagd begleiten können, jedoch nicht aktiv in die Jagd eingreifen dürfen. Angehörige, Kinder oder Bekannte können also eine Jägerin oder einen Jäger wie bisher üblich auf der Jagd begleiten und zum Beispiel auch bei der Bergung von erlegtem Wild mithelfen (passive Teilnahme). Hingegen dürfen sie nicht aktiv in die Jagd eingreifen. Namentlich dürfen sie nicht als Treiberinnen oder Treiber eingesetzt werden. Der Hauptgrund für die ausdrückliche Nennung einer Grundsatzbestimmung ist insbesondere der Sicherheitsaspekt. Nichtjägerinnen und Nichtjäger sind bezüglich der Beachtung der eigenen Sicherheit nicht ausgebildet und in der Regel auch weniger sensibilisiert. Aus diesem Grund haben auch andere Kantone diese Regelung so im Gesetz abgebildet.

Absatz 2 lässt eine Ausnahme für Personen zu, die sich im Jagdlehrgang befinden. Diese sollen als Treiberinnen bzw. als Treiber eingesetzt werden können. Diese Personen befinden sich in Ausbildung zur Jägerin oder zum Jäger, verfügen über das nötige Grundwissen der Sicherheitsbestimmungen und haben Kenntnisse vom weidmännischen Verhalten. Durch das Treiben können sie wertvolle praktische Erfahrung für ihre Ausbildung sammeln.

Artikel 2 Voraussetzungen

Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausländische Staatsangehörige, die im Kanton Uri wohnen, sollen die Jagd ausüben können, sofern sie die notwendigen Voraussetzungen gemäss Buchstabe b bis g erfüllen. Die Bedingung, dass ausländische Staatsangehörige zuerst zehn Jahre im Kanton Uri Wohnsitz haben müssen, ist nicht mehr zeitgemäss und entspricht nicht der Praxis der Mehrheit der Kantone.

Zur Teilnahme am Jagdlehrgang ist gemäss geltendem Reglement zugelassen, wer im selben Jahr das 18. Altersjahr erfüllt. Viele Jungjägerinnen und Jungjäger erhalten somit bereits bei Erreichen des 19. Altersjahrs den Jagdfähigkeitsausweis. Die geltende Regelung führte dazu, dass einige Jungjägerinnen oder Jungjäger mit dem Erwerb des Jagdpatents noch ein Jahr warten mussten, obwohl sie die Jagdprüfung bereits bestanden hatten. Mit der Reduktion der Altersgrenze auf 19 Jahre wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Artikel 3 Ausschlussgründe

Die neue Bezeichnung in Artikel 3 Ziffer 1 Buchstabe a ist eine Anpassung an den heutigen Sprachgebrauch. Mit dieser Änderung wird keine inhaltliche Änderung bezweckt.

Der neue Buchstabe d unter Ziffer 1 regelt der Vollständigkeit halber einen Ausschlussgrund, der bereits so gehandhabt wird. Es erscheint logisch, dass jemand, der aufgrund einer richterlichen oder behördlichen Anordnung keine Waffen besitzen oder tragen darf oder dessen Waffen beschlagnahmt wurden, die Jagd nicht aktiv ausüben darf.

Die Bemessung der Ausschlussdauer von der Jagd richtet sich nach der Art des Straftatbestands und der erteilten Strafe. Mit der Revision des Strafgesetzbuchs wurden die Strafen neu geregelt, insbesondere mit der Einführung von Geldstrafen (gebunden an Tagessätze) als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen. Das bedingt eine Neuformulierung der Ziffern 2 bis 4. Die Änderungen sind auf die einschlägigen Strafbestimmungen abgestimmt und die gewählte Gliederung richtet sich nach einer klaren Unterscheidung der einzelnen Delikte und nach der Höhe der verhängten Strafe.

Artikel 5 Treffsicherheitsnachweis

Der bestehende Artikel 5 regelte die Schiesspflicht und die Waffenkontrolle. Neu bezieht sich der Regelungsinhalt ausschliesslich auf den Treffsicherheitsnachweis. Die Waffenkontrolle wird im neuen Artikel 5a geregelt (vgl. unten).

Gemäss Artikel 2 Absatz 2^{bis} Buchstabe a der JSV regeln die Kantone im Zusammenhang mit Feuerwaffen insbesondere den periodischen Nachweis der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Jagdberechtigung. So ist denn auch im Kanton Uri das Erbringen des Schiessnachweises eine Voraussetzung für die Jagdberechtigung (Art. 2 Bst. g KJSV).

Der Regierungsrat hat bereits am 19. Februar 2019 beschlossen, dass die Jägerin und der Jäger zur Erlangung des Jagdpatents jährlich einen Treffsicherheitsnachweis vorzulegen haben (Art. 9 Reglement über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen; RB 40.3154). Bei der ersten Aufnahme des Treffsicherheitsnachweises in das Reglement musste die Jägerin oder der Jäger den Schiessnachweis mit dem Gewehr nachweisen, mit dem sie oder er effektiv die Jagd betrieb (Einschieszen der Jagdwaffen). Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (JFK) hat beschlossen, dass in der ganzen Schweiz die gleichen Standards gelten sollen. So hat die Jägerin und der Jäger grundsätzlich ihre bzw. seine Schiessfertigkeit unter Beweis zu stellen, um den für die Jagdberechtigung notwendigen Treffsicherheitsnachweis zu erlangen. Dabei soll die Jägerin oder der Jäger den Nachweis nicht mehr zwingend mit der (oder allen) auf der Jagd verwendeten Waffe erbringen, sondern einfach mit einer jagdtauglichen Waffe. Aus diesem Grund wurde Artikel 5 Absatz 1 textlich entsprechend angepasst. Die vorgeschlagene Revision regelt den notwendigen Treffsicherheitsnachweis auf Verordnungsstufe und schreibt die bereits geltende Praxis fest.

Artikel 5a Waffenkontrolle

Die im Reglement über die Kontrolle und das Einschieszen von Jagdwaffen geregelte Waffenkontrolle verfügt aktuell kaum über eine genügende gesetzliche Grundlage. Mit dem neuen Artikel 5a wird diesem Umstand Rechnung getragen.

In Absatz 1 wird der bereits geltende Grundsatz festgeschrieben, dass auf der Jagd nur jagdtaugliche Waffen verwendet werden dürfen und eine Waffenkontrollpflicht besteht. Dieser Grundsatz war bisher lediglich auf Stufe Reglement enthalten und soll neu auf Verordnungsstufe gehoben werden.

Der Regierungsrat soll gemäss Absatz 2 in einem Reglement die Waffenkontrollstelle bezeichnen und die Voraussetzungen und das Verfahren zur Waffenkontrolle regeln.

Die bisherigen Regelungen zur Waffenkontrolle haben sich bewährt und sollen grundsätzlich keine Änderungen erfahren. Neu soll jedoch für Beschwerden gegen Entscheide der Waffenkontrollstelle die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) zur Anwendung kommen. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb die zuständige Direktion über Beschwerden endgültig entscheiden soll. Ausserdem dürfte die Endgültigkeit kaum durchsetzbar sein. Es besteht ein Grundrechtsanspruch auf Überprüfung durch eine unabhängige Instanz. Mögliche Ausnahmefälle sind lediglich bei Entscheiden mit politischem Charakter denkbar, was vorliegend nicht der Fall ist. Die Endgültigkeit wäre somit ein Verstoss gegen die Rechtsweggarantie nach Artikel 29a Bundesverfassung (BV; SR 101).

Artikel 7 Patentarten

In Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstabe e ist neu auch die Hegejagd auf Steinwild als eigene Patentart

aufgeführt. Die Hegejagd auf Steinwild findet im Kanton Uri seit 1995 statt.

Absatz 2 Buchstabe a ermöglicht es der Jägerin und dem Jäger neu, ein Hochwildpatent mit der Gämssjagd oder ein Hochwildpatent ohne die Gämssjagd zu lösen. Damit kann den Bedürfnissen und den Gewohnheiten der Jägerschaft noch besser Rechnung getragen werden. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass mit dieser neuen Kategorie «Hochwildjagd ohne die Gämssjagd» weniger Gämsen geschossen werden, was bei den örtlich geringen Beständen positiv zu werten ist.

Schneehase und Schneehuhn gehören zu den wenigen Tierarten, die an den alpinen Lebensraum gut angepasst sind. Allerdings wirkt sich die Klimaerwärmung besonders auf diese beiden Arten negativ aus. Mit zunehmender Erwärmung wird ihr natürlicher Lebensraum immer weiter nach oben gedrängt. Dazu kommt, dass andere Arten und die zunehmende Beunruhigung des alpinen Raums durch den Menschen den Lebensraum der beiden Arten zusätzlich konkurrenzieren bzw. stören. Der Hauptlebensraum dieser Tierarten wird damit immer kleiner. Zudem verursachen die beiden Arten weder Schäden noch beeinträchtigen sie andere Arten. Es besteht aus wildbiologischer Sicht keine Notwendigkeit, sie zu bejagen. In der Vernehmlassungsvorlage war daher bei der Niederwildjagd (Abs. 2 Bst. b) die Jagd auf Schneehühner und Schneehasen nicht mehr aufgeführt. Diesen Revisionspunkt hat der Regierungsrat im Anschluss an die Vernehmlassung fallengelassen. Denn die Stellungnahmen dazu fielen kontrovers aus. Die Vorlage sieht nun in Einklang mit der Mehrheit der vorbereitenden Begleitkommission vor, dass die Bejagung von Schneehuhn und Schneehase weiterhin durchgeführt werden kann. Dabei besteht die Möglichkeit, dass der Regierungsrat bei Bedarf einschränkende Massnahmen in den Jagdbetriebsvorschriften ergreift. Zurzeit wird das Schneehuhn noch in drei Kantonen bejagt, während die Jagd auf den Schneehasen noch in neun Kantonen erlaubt ist.

Artikel 9 Patentgebühren

Durch die Einführung neuer Patentarten wird auch eine Anpassung der Patentgebühren notwendig. Die Berechnung der Patentgebühren beruht auf Kostenneutralität im Vergleich zur geltenden Verordnung, wobei grundsätzlich eine Teuerung von 8 Prozent (Stand Anfang 2022) seit der letzten Anpassung der Patentgebühren im Jahr 2001 aufgerechnet wurde.

Nachdem die Gebühren mit der vorliegenden Revision an die Teuerung angepasst werden, soll die Kompetenznorm in Absatz 3 auf die aktuelle Indexbasis gestellt werden.

Artikel 11 Abschussgebühren und Verwaltungsgebühren

Für die Höhe der Abschussgebühren ist nicht nur der wirtschaftliche Wert des erlegten Tiers massgebend, sondern auch die jagdlichen Zielsetzungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 JSG. Mit diesen sollen die Artenvielfalt erhalten, bedrohte Tierarten geschützt, Schäden von wildlebenden Tieren begrenzt sowie die Jagd gewährleistet werden. Mit den Abschussgebühren steht auch ein Steuerungsinstrument zur Verfügung, um die jagdlichen Zielsetzungen (z. B. bezüglich Geschlechterverhältnis oder Altersverteilung) zu erreichen.

Als Beispiel kann hier die Hirschjagd dienen: Um den Rothirsch nachhaltig zu bejagen (damit die Be-

stände nicht zu gross werden und im Wald und Wiesland zu grosse Wildschäden verursachen), sollten mehr weibliche als männliche Tiere geschossen werden. Dies wird unter anderem erreicht, wenn die Nachjagd ab November nur noch auf Kahlwild durchgeführt wird (kein Stierabschuss). Der wirtschaftliche Wert z. B. eines Schmaltiers (weibliches Tier im zweiten Lebensjahr) dürfte pro Kilogramm Gewicht rund 10 Franken sein. Um die Jägerinnen und Jäger zu motivieren, im November noch weibliche Hirsche zu erlegen, wird die Abschussgebühr jedoch aktuell auf 2 Franken pro Kilogramm Gewicht festgelegt. Diese Abschussgebühr nach jagdlichen Zielsetzungen wird also bereits jetzt so praktiziert und soll als Grundsatz neu in der Verordnung abgebildet werden.

Artikel 13 Jagdplanung

Das Patentsystem der Urner Jagd ist in Artikel 6 geregelt, hat sich bewährt und soll nicht geändert werden. Artikel 13 nennt in Absatz 1 als Ziel der Jagdplanung die Erhaltung von gesunden, den örtlichen Verhältnissen angepassten und natürlich zusammengesetzten Wildbeständen. Im aktuellen Absatz 2 wird die Sicherheitsdirektion beauftragt, die Wildbestände aufzunehmen, ihre Entwicklung und ihren Gesundheitszustand zu überwachen und ihre Einwirkungen auf landwirtschaftliche Kulturen, Wald, Weiden und andere Tierarten zu erfassen. Gestützt auf diese Erhebungen erstellt die Sicherheitsdirektion bereits heute die Abschusspläne. Absatz 3 präzisiert neu, dass die Sicherheitsdirektion für einzelne Regionen unterschiedliche Abschusszahlen festlegen kann. Damit soll die Jagdplanung künftig - wie aktuell beim Hirsch - für alle Schalenwildarten pro Region erfolgen können. Damit ist es möglich, regionale Unterschiede in den Populationsstärken einzelner Wildarten stärker zu berücksichtigen und pro Region differenzierte jagdliche Zielsetzungen zu formulieren.

Nach heutiger Regelung werden die einzelnen Wildarten über den ganzen Kanton mit den gleichen Vorgaben bejagt. Auf lokale Unterschiede in der Population kann mit der Jagdplanung kaum reagiert werden. Schon heute erfolgen die Erfassung und Auswertung der Jagdstrecken, aber auch die Bestandszählungen und die Beurteilung des Wildeinflusses auf die Waldverjüngung getrennt nach vier Regionen. Diese Regionen können künftig bei einer allfällig notwendigen Verfeinerung der Jagdplanung herangezogen werden.

Die wildbiologischen Zielsetzungen innerhalb eines Wildlebensraums sind eine entscheidende Grundlage bei der Jagdplanung. Dieser Grundsatz wird neu in Absatz 4 verankert.

Was ist unter wildbiologischer Zielsetzung zu verstehen? Insbesondere ist hier das Geschlechterverhältnis oder die Altersverteilung im Bestand massgebend. Ist das Ziel z. B. die Reduktion eines Wildtierbestands, dann muss das Hauptaugenmerk insbesondere auf den Abschuss von weiblichen Tieren gerichtet werden. Nicht jeder Wildlebensraum hat dieselben wildbiologischen Zielsetzungen, entsprechend können dann auch die jagdlichen Massnahmen unterschiedlich geplant werden.

Artikel 15 Ausweispflicht

Die Ausweispflicht wird mit dem Begriff «mitführen» praxisgerechter formuliert. Die Jägerin oder der Jäger ist nicht mehr verpflichtet, die Ausweise direkt auf sich zu tragen, was vor allem bei schlechtem Wetter oft zu vernässten und unleserlichen Dokumenten führte. Sie oder er kann die Dokumente auch in der Nähe der Jagdausübung deponieren (z. B. im deponierten Rucksack). Sie müssen jedoch

bei einer Kontrolle in relativ kurzer Zeit beigebracht werden können. Die Deponierung in einer entfernten Jagdhütte ist nach wie vor nicht statthaft.

Artikel 15a Vorweispflicht

Eine Jägerin oder ein Jäger, die oder der irrtümlich ein Tier erlegt hat, muss die Jagd unterbrechen und das erlegte Tier der Wildhut vorweisen (Abs. 1). Die Jägerin oder der Jäger hat eine Abschussgebühr zu entrichten, kann das Tier jedoch behalten. Bereits heute wird es in den Hirsch- und Steinbockabschussverfügungen geregelt, dass die Trophäe abzugeben ist. Dieses Vorgehen soll in Absatz 2 als für alle jagdbaren Tierarten geltender Grundsatz festgeschrieben werden.

Ein ausdrücklicher Hinweis auf das Verfahren ist an dieser Stelle verwirrt und nicht notwendig. Es ist ausreichend, wenn der Regierungsrat die Höhe der Abschussgebühr regelt, allenfalls noch die Zuständigkeit, andernfalls ist gemäss Artikel 39 Absatz 2 das Amt zuständig. Um das Verfahren für das Vorweisen des erlegten Tiers zu regeln, ist keine ausdrückliche Delegation an den Regierungsrat notwendig. Die allgemeine Bestimmung von Artikel 25 ist ausreichend.

Artikel 17 Benützung von Strassen und Seilbahnen

Artikel 17 verfolgt das Ziel, den Jagdbetrieb zu beruhigen. Es soll auch ein häufiger Wechsel zwischen Jagdgebieten verhindert werden. Seit der letzten Revision der Jagdverordnung sind elektrisch betriebene Fahrzeuge, namentlich E-Bikes, auf den Markt gekommen, die als Ersatz für Motorfahrzeuge dienen können. Gemäss dem heutigen Stand gibt es Leicht-Motorfahrräder (langsame E-Bikes, E-Trotinetts, usw.) und Motorfahrräder (Mofas und schnelle E-Bikes [E-Bikes mit gelbem Kontrollschild]) - beide Modelle von E-Bikes gehören gemäss der Definition von Artikel 10 ff. der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) zur Fahrzeugart «Motorfahrräder». Um das Ziel von Artikel 17 zu erreichen, wäre es folgerichtig, auch für die elektrisch betriebenen Fahrzeuge (schnelle E-Bikes) die gleichen Einschränkungen für die Benutzung zu erlassen. Aufgrund der Komplexität der Fahrzeugarten gemäss VTS, aber auch um eine schnellere Reaktion auf künftige Fahrzeugarten zu ermöglichen, soll der Regierungsrat Präzisierungen dieser Art in den Jagdbetriebsvorschriften vornehmen können (Abs. 1).

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass die Einschränkungen nur während der Hoch- und Niederwildjagd gilt - und nicht für die Pass- und Steinwildjagd. Bei Letzteren begibt sich die Jägerin oder der Jäger nur für kurze Zeit (einige Stunden bis maximal einen Tag) ins Jagdgebiet. Eine allzu restriktive Einschränkung der Mobilität würde diese Jagd in entlegenen Gebieten praktisch verunmöglichen.

Artikel 18 Jagdzeiten

In Absatz 2 werden auch die maximalen Jagdzeiten für die neu eingeführte Patentart Hegejagd auf Steinwild festgelegt. Sie entsprechen den geplanten Bundesvorgaben.

Artikel 26 Hegemassnahmen

Schalenwild hat die Fähigkeit, sich an raue Klimabedingungen anzupassen, indem es seinen Energiehaushalt im Winter drastisch herunterfährt und die Nahrungsaufnahme auf ein Minimum reduziert. Fütterungen können diesen natürlichen Energiehaushalt empfindlich stören und dazu führen, dass das Wild auch im Winter aktiv bleibt und somit dauernd auf viel Nahrung angewiesen ist. Dies hat nicht nur negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Wildbestände, sondern führt vielfach auch zu mehr Schäden am Jungwald, weil das Wild dauernd auf Nahrungssuche ist. Fütterungen sind nur in absoluten Notsituationen in extremen Wintern angebracht. In solchen Situationen entscheidet das zuständige Amt über Ort und Umfang von Notfütterungen. In Artikel 9 des kantonalen Hegerelements (RB 40.3156) ist dieser Grundsatz bereits verankert und wird im Kanton Uri seit Jahren gelebt. Mit dem neuen Absatz 3 wird die Wildfütterung im Winter nun auch auf Verordnungsstufe geregelt.

Der neue Absatz 4 untersagt das Anlocken von Schalenwild zu jagdlichen Zwecken. Schalenwild mit Salzlecken usw. anzulocken, um damit leichter zum Abschuss zu kommen, entspricht nicht den weidmännischen Gepflogenheiten. Fütterungen und Salzlecken für Klein- und Grossvieh in den Sömmerungsgebieten, die vom Alppersonal oder von Tierhalterinnen und Tierhaltern angelegt werden, fallen selbstverständlich nicht unter dieses Verbot. Absatz 4 bezieht sich auf die rein jagdlichen Fütterungsstellen.

Der neue Absatz 5 bildet einen Teil von Artikel 49 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Uri ab, der aufgrund der Abstimmung vom 10. Februar 2019 zur kantonalen Grossraubtierinitiative in die Verfassung eingefügt wurde: «Der Kanton erlässt Vorschriften zum Schutz vor Grossraubtieren und zur Beschränkung und Regulierung des Bestands. Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten.» Die Fütterung von Grossraubtieren ist zweifellos ein Förderungsmittel und soll deshalb verboten werden. Zudem können die Fütterung und damit verbunden die Anlockung von Grossraubtieren vor allem in Siedlungsnähe eine Gefährdung für den Menschen bedeuten.

Artikel 28 Schutz vor Störungen

Mit dem Begriff Wildhut werden alle Jagdaufsichtsorgane mit Vollzugskompetenz erfasst.

Der neue Absatz 3 sieht eine zeitlich befristete allgemeine Leinenpflicht für Hunde im Wald und in Waldrandgebieten vor. Der Begriff Waldrandgebiet bezeichnet dabei einen Bereich bis 50 Meter Entfernung vom Waldrand (analog der Auslegung beim Feuerverbot in Waldesnähe). Die Zeit vom 1. April bis zum 31. Juli ist die Setzzeit des Wilds. Die Jungtiere sind in dieser Zeit noch völlig wehrlos und besitzen noch kein entwickeltes Flucht- oder Abwehrverhalten. Seit Jahren werden grosse Anstrengungen unternommen, um dem Wild in dieser Zeit möglichst viel Ruhe zu gewähren und die Jungtiere vor Gefahren zu schützen. So zum Beispiel mit der Rehkitzrettung in Mähwiesen. Durch freilaufende Hunde werden Mutter- und Jungtiere oftmals aufgescheucht und empfindlich gestört. Störungen oder Attacken von Hunden können zur Schwächung oder gar zum Tod von wehrlosen Jungtieren führen. Darum ist es angebracht, die Hunde in dieser Zeit an der Leine zu führen. Von dieser Pflicht ausgenommen sind «Arbeitshunde». Darunter sind Hunde zu verstehen, die regelmässig für eine bestimmte Aufgabe eingesetzt werden (z. B. Herdenschutzhunde, Nachsuchhunde, Geländesuchhunde, Polizei- und Rettungshunde, usw.).

Der neue Absatz 4 ermöglicht es der Sicherheitsdirektion zudem, in Ausnahmesituationen lokal und zeitlich begrenzte Leinenverbote auszusprechen. Denkbar ist das bei extremen Schneeverhältnissen, wo jede zusätzliche Störung zum Tod des Wilds führen kann, oder bei Gefahr von Verschleppung und Ansteckung von akuten Wildkrankheiten durch Hunde.

Artikel 29 Selbsthilfe

In Absatz 2 wird präzisiert, dass aus Tierschutzgründen auch bei Selbsthilfemassnahmen die ordentlichen Schonzeiten für die einzelnen Wildarten gemäss Bundesgesetzgebung einzuhalten sind.

Die Bejagung von Vögeln mit Luftgewehren ist nicht tierschutzgerecht, da diese Waffen in aller Regel lediglich verletzen und nicht zum sofortigen Tod des Tiers führen. Aus diesem Grund sollen Luftgewehre nicht zur Beseitigung von Vögeln verwendet werden.

Der neue Absatz 4 schreibt vor, dass alle Tiere, die unter die Jagdgesetzgebung fallen und die im Rahmen der Selbsthilfe erlegt werden, gemeldet werden müssen. Es erscheint folgerichtig, dass nicht nur die Jägerin oder der Jäger verpflichtet ist, Abschüsse zu melden, sondern auch alle, die im Rahmen der Selbsthilfe ein Tier erlegen.

Artikel 30 Verhütung

Die neuen Absätze 3 und 4 nehmen ebenfalls das Resultat des neuen kantonalen Verfassungsartikels 49 Absatz 2 auf.

Absatz 3 hält dazu an, alle aktiven Massnahmen zu unterlassen, die den Grossraubtierbestand erhöhen könnten. Dabei muss Bundesrecht beachtet werden. Im Vordergrund stehen sicherlich Fütterungen, wie sie bereits in Artikel 26 erwähnt sind, oder die Vermehrung der Bestände durch Aussetzung von Grossraubtieren durch den Kanton oder durch private Institutionen. Nicht unter Förderung fallen Eingriffe in den Grossraubtierbestand, falls sie zur Erhaltung der Gesundheit der Population oder aus epidemiologischer Sicht notwendig sind.

Absatz 4 hält die Sicherheitsdirektion an, Regulationsmassnahmen in Wolfsrudeln vorzunehmen, um die Wolfspopulation in einem Rahmen zu halten, der mit der Alpwirtschaft vereinbar ist. Dabei wird davon ausgegangen, dass auch die verhältnismässigen Schutzmassnahmen in der Alpwirtschaft umgesetzt werden. Bei den Eingriffen kann es sich um eine rein quantitative Begrenzung der Rudelgrösse handeln oder auch um Eingriffe in Rudel, um besonders verhaltensauffällige Wölfe zu eliminieren. Abschüsse von schadenstiftenden Einzelwölfen gelten nicht als Regulationsmassnahmen. Diese werden angeordnet, sobald die Schadensschwelle gemäss Vorgaben der Bundesgesetzgebung erreicht sind.

Artikel 36 Regierungsrat

In Absatz 2 Buchstabe m und n werden die Verweise auf die Bestimmungen der eidgenössischen Jagdverordnung berichtigt bzw. aktualisiert.

Artikel 38 Zuständige Direktion

In Absatz 3 Buchstabe h wird der Verweis auf die Bestimmung der eidgenössischen Jagdverordnung berichtigt bzw. aktualisiert.

Artikel 41 Jagdaufsichtsorgane und Anzeigepflicht

Der Kreis der Personen, die zur Anzeige von Verletzungen der Jagdvorschriften verpflichtet sind, soll reduziert werden. Viele der aktuell aufgeführten Verpflichteten haben keine direkte Verbindung zur Jagd und oftmals fehlt das notwendige Fachwissen, um beurteilen zu können, ob eine Verletzung von Jagdvorschriften vorliegt und eine Anzeige angebracht ist oder nicht. Auch die Verpflichtung der Jagdberechtigten, Übertretungen und Vergehen zur Anzeige zu bringen, scheint fragwürdig, wenn man bedenkt, dass der Jagdberechtigte verpflichtet wäre, fehlbare Personen aus seiner Jagdgruppe anzuzeigen. In der Praxis wurde die Anzeigepflicht durch diese Gruppen denn auch nie wahrgenommen. Es ist folglich angezeigt, den zur Anzeige verpflichteten Personenkreis auf die Wildhut und die Polizeiorgane zu beschränken. Das Forstpersonal des zuständigen Amts, Revierförsterinnen und Revierförster, Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher sowie Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher sind gemäss neuem Absatz 3 lediglich noch zur Meldung von Verletzungen von Jagdvorschriften verpflichtet. Das zuständige Amt entscheidet in der Folge nach fachlicher Prüfung über eine eventuelle Anzeige.

Artikel 43 Fallwild

Absatz 2 umschreibt gegenüber dem jetzigen Artikel genauer, worüber die Finderin oder der Finder verfügen kann. Voraussetzung ist, dass die Finderin oder der Finder das Fallwild unverzüglich den Wildhutorganen vorweist.

Artikel 44 Übertretungen

Der geltende Artikel 44 ist unübersichtlich und nicht vollständig. Das eidgenössische Jagdgesetz nennt Jagdvergehen und -übertretungen. Übertretungen können teilweise aufgrund des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 314.1) geahndet werden. Das kantonale Recht bestimmt weitere Übertretungen, die nach Ordnungsbussenreglement (OBR; RB 3.9223) teilweise ebenfalls mit Ordnungsbussen erledigt werden können. Dabei gibt es Tatbestände, die eidgenössisch und auch kantonal mit Strafe bedroht sind.

Aus diesen Gründen drängt sich eine allgemeinere Formulierung auf, welche auf die Auflistung einzelner Tatbestände verzichtet und stattdessen auf Bundesrecht und kantonales Recht verweist. Diese offene Formulierung wird in einigen Kantonen (z. B. Graubünden) verwendet und findet sich auch in Bundeserlassen (z. B. Art. 71 Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20).

Verletzung von Jagdvorschriften im Übertretungsbereich können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden (Art. 58a ff. Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221).

Artikel 44a Mitteilung

Der neue Artikel 44a entspricht dem alten Artikel 44 Absatz 7.

Artikel 46 Vollzugsmassnahmen

In der geltenden Verordnung wird noch auf die Organisationsverordnung (RB 2.3321) verwiesen. Das Verfahren im Verwaltungsverfahren richtet sich jedoch nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. Dies wird mit der aktuellen Revision von Absatz 2 korrigiert.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Revision der kantonalen Jagdverordnung hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen. Der personelle Aufwand beim Vollzug der Jagdgesetzgebung ist vor allem abhängig von anderen Einflüssen wie Wildtierkrankheiten oder der Grossraubtierproblematik. Insbesondere beim Vollzug der Aufgaben im Zusammenhang mit Grossraubtieren ist realistischerweise zu erwarten, dass der Personalaufwand in nächster Zeit noch merklich ansteigen wird.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugtiere und Vögel (Jagdverordnung [KJSV]; RB 40.3111), wie sie in Beilage 1 enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Änderungserlass Jagdverordnung (Beilage 1)
- Synopsis Revision Jagdverordnung (Beilage 2)